

Regine Rundnagel

## Nichtraucherschutz

### Kein wirksamer technischer Schutz vor Tabakrauch möglich

Tabakrauch ist gesundheitsschädlich. Nichtrauchende Menschen sind am Arbeitsplatz seit 2002 vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt. Auch in Arbeitsräumen mit Publikumsverkehr wie Gaststätten sind seit Ende 2016 angepasste Schutzmaßnahmen gesetzliche Pflicht.

Zigarettenrauch ist ein Gefahrstoff, der krebserregend, erbgutverändernd, fortpflanzungsfördernd, fruchtschädigend und reizend auf Menschen wirkt. Passivraucher haben deshalb ein deutlich erhöhtes Risiko für Gesundheitsschäden im Vergleich zu absoluten Nichtrauchern. Erkrankungen der Atemwege, Herz-Kreislaufkrankheiten und Krebs sind möglich, Schwangere riskieren Fehl- und Frühgeburten.

In Arbeitsstätten wird in der Regel ein Rauchverbot zum Schutz der Nichtraucher ausgesprochen, das ist der wirksamste Schutz. Den Rauchern muss allerdings Gelegenheit zum Rauchen gegeben werden, durch Raucherräume oder Plätze im Außenbereich.

Technischer Nichtraucherschutz galt einige Jahre mit stark entlüfteten geschlossenen Raucherkabinen auch in Innenräumen, in denen sich Nichtraucher aufhalten, als ausreichend. Die Berufsgenossenschaften haben sich 2011 der herrschend wissenschaftlichen arbeitsmedizinischen Meinung angeschlossen, dass diese Kabinen keinen ausreichenden Schutz vor Passivrauchen gewähren. Einen technischen Nichtraucherschutz gibt es damit nicht.

### Gesetzlicher Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz seit 2002

Nichtrauchende Menschen sind am Arbeitsplatz seit 2002 auf der Grundlage der Arbeitsstättenverordnung vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt. Seit 2007 gilt das Bundesgesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit mit einem Rauchverbot in den Einrichtungen des Bundes sowie in allen öffentlichen Verkehrsmitteln und auf Bahnhöfen. Die Bundesländer haben für Behörden, Krankenhäuser, Hochschulen, Theater, Flughäfen und Gaststätten etc. Regelungen zum Rauchverbot mit einigen Ausnahmen erlassen. Seit 3.12.2016 fordert die novellierte Arbeitsstättenverordnung, dass ausnahmslos in Räumen mit Publikumsverkehr wie Gaststätten nichtrauchende Beschäftigte vor Tabakrauch geschützt werden müssen.

Aus produktionstechnischen Gründen wie Brandschutz oder Hygiene ist das Rauchverbot in Fertigungsbetrieben oder im Bereich der Gesundheitsbranche oder Ernährungswirtschaft schon lange selbstverständlich.

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich berechtigt ein Rauchverbot im Gebäude auszusprechen. Konkrete Maßnahmen des Nichtraucherschutzes und der Umgang mit Raucherpausen sollte gemeinsam im Betrieb geregelt werden.

### Gesundheitsgefährdung durch Rauchen am Arbeitsplatz

Vor dem gesetzlichen Nichtraucherschutz in Betrieben waren es etwa 3 Millionen Arbeitnehmer/-innen, die in Räumen tätig waren, in denen regelmäßig geraucht wurde. Damit waren sehr viel mehr den Gefährdungen durch krebserzeugende Gefahrstoffe im Tabakrauch ausgesetzt als durch die Gesamtheit der krebserregenden Arbeitsstoffe in allen Wirtschaftszweigen.

Ein Nichtraucher, der zwei Stunden in einem verrauchten Arbeitsraum verbrachte, nahm dabei so viel Schadstoffe auf, als hätte er selbst eine Zigarette geraucht.

2009 waren immer noch 20 % der Nichtraucher und Nichtraucherin am Arbeitsplatz einer Passivrauchbelastung ausgesetzt (Robert-Koch-Institut 2010b - GEDA-Studie), überwiegend Männer

## Gefahrstoff Zigarettenrauch

Über 4800 Stoffe des Tabakrauchs sind zum einen im Tabak selbst enthalten und entstehen zum anderen beim Verbrennen bzw. Verdampfen des Tabaks. Der Rauch, der bei einer brennenden Zigarette zwischen zwei Zügen entweicht und beim Passivrauchen eingeatmet wird, ist aufgrund der niedrigeren Verbrennungstemperatur noch giftiger als der eingeatmete Rauch beim Zug an der Zigarette, da beispielsweise der Anteil an Formaldehyd, Blausäure oder Benzol wesentlich höher ist.

Der Zigarettenrauch ist eine Mischung aus Gasen, winzigen Flüssigkeitströpfchen und Feststoffen (Aerosole) und daraus entsteht das Kondensat Teer, das sich beim Filtern oder in Räumen niederschlägt. Er enthält eine Reihe von Gefahrstoffen, sie sind einzustufen als:

- **sensibilisierend, reizend , ätzend**

Ammoniak, Stickoxide, Formaldehyd

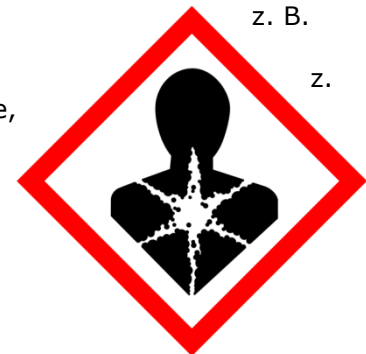
- **giftig und sehr giftig**

B. Kohlenstoffmonoxid, Schwefelwasserstoff, Stickoxid, Blausäure, Benzochinon

- **krebserregend**

über 90 Inhaltsstoffe sind als krebserregend nachgewiesen, z. B. Formaldehyd, Benzopyrene (Leitsubstanz für Krebs erregende aromatische polyzyklische Kohlenwasserstoffe), Nitrosamine, Schwermetallverbindungen wie Cadmium, Benzol

- **erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, fruchtschädigend z. B. Kohlenmonoxid, Benzol**



Seit 1998 ist der Tabakrauch als krebserregend mit höchster Gefährdungsstufe ("Krebs erzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1 mit gesicherter Krebs erzeugender Wirkung beim Menschen", siehe Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 905) eingestuft.

## Keine Grenzwerte für krebserregende Stoffe

Eine normale Raumlüftung reicht nicht, um Nichtraucher zu schützen. Für krebserregende Stoffe des Tabakrauchs, so das Deutsche Krebsforschungszentrum (Deutsches Krebsforschungszentrum DKFZ 2005, 2009) können keine gesundheitsbasierten Grenzwerte angegeben werden. Danach kann nicht angegeben werden, ab wie vielen passivgerauchten Zigaretten die Gesundheit in Gefahr ist. Hinzu kommt, dass Tabakrauchpartikel nicht mit herkömmlichem Feinstaub verwechselt werden dürfen. Durch den Anteil an Feuchtigkeit benetzen sie dadurch Oberflächen und selbst bei sehr guter Entlüftung sind dann immer noch genügend Substanzen im Raum, von denen ein Krebsrisiko ausgehen kann.

## Gesundheitsgefahren Passivrauchen

Passivrauchen kann die gleichen akuten und chronischen Gesundheitsschäden zur Folge haben wie aktives Rauchen. Allerdings ist das Risiko geringer als bei Rauchern, es ist aber deutlich höher als bei absoluten Nichtrauchern.

Bei Menschen, die 10 – 15 Jahre in stark verrauchten Räumen gearbeitet haben, ist das Lungenkrebsrisiko fast doppelt so hoch wie bei nicht oder nur gering belasteten Personen. So verdoppelt sich das Brustkrebsrisiko bei Passivrauchern im Vergleich zu Nichtrauchern. Das Risiko für chronische Bronchitis, infektiöse Lungenentzündung und neu auftretende Asthmaanfälle liegt bei Passivrauchern um etwa 50 % höher als bei Nichtrauchern.

Mehr als 3.300 Nichtraucher sterben in Deutschland jährlich an durch Passivrauchen verursachten Erkrankungen so schätzte das Deutsche Krebsforschungszentrum 2005.

Tabakrauch kann akut Augenbrennen, Husten, Atembeklemmung, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen hervorrufen. Wer ihm als Passivrauchender lange ausgesetzt ist, hat das Risiko chronischer Erkrankungen wie

## **Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch**

**Atemwege** - Bronchitis, verstärkte Atemnot bei Belastung, vermehrte Asthmaanfälle

**Herz-Kreislaufkrankheiten** - Bluthochdruck, Herzinfarkt

**Krebs** - Lungenkrebs, Bronchialkrebs

**Schwangere und das ungeborene Kind** - erhöhtes Risiko auf Fehl- und Frühgeburten

Gegenwärtig gewährleistet nur die Null-Exposition von Tabakrauch den Gesundheitsschutz.

## **Gesetzliche Vorschriften für Arbeitsplätze**

Grundlage des Nichtraucherschutzes ist § 5 der Arbeitsstättenverordnung.

### **Gesetzliche Anforderungen**

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsräumen der Natur des Betriebes entsprechende und der Art der Beschäftigung angepasste technische oder organisatorische Maßnahmen nach Absatz 1 zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten zu treffen.

Der Begriff Arbeitsstätten schließt auch Sozialräume wie Kantinen, Bereitschafts- und Liegeräume sowie Verkehrswege (Flure, Gänge, Treppenhäuser) mit ein.

Die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sind zwingend umzusetzen, das heißt, dass es nicht darauf ankommt, ob sich ein nicht rauchender Arbeitnehmer vom Tabakrauch belästigt fühlt oder nicht. Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die geeigneten Schutzmaßnahmen.

Arbeitgeber können ein Rauchverbot auch individualrechtlich in Arbeitsverträgen regeln, es darf allerdings nicht schikanöser Einschränkungen dienen. Ein Rauchverbot ist immer mitbestimmungspflichtig, es sei denn es ist produktionstechnisch notwendig.

### **Besonderheiten für Räume mit Publikumsverkehr**

Nichtraucherschutz kann mit der "Natur des Betriebes" kollidieren, z. B. in Gaststätten, wenn rauchende Kunden bedient werden. Im Februar 2007 einigten sich die Gesundheitsminister der Länder auf ein Rauchverbot in Gaststätten, Ausnahmen allerdings sind in einigen Ländern vorhanden. Das Bundesverfassungsgericht urteilte 2008, dass ein generelles Rauchverbot in Gaststätten zulässig sei. In Hessen wurde 2010 eine Anpassung des Landesgesetzes zum Nichtraucherschutz vorgenommen mit Ausnahmeregelungen z.B. für Kleingastronomie oder geschlossene Nebenräume von Gaststätten.

Der Arbeitgeber ist dabei aber nicht vom Nichtraucherschutz für seine Beschäftigten freigesprochen, sondern muss die Belastungen der Beschäftigten vermeiden, und zwar mit organisatorischen oder technischen Mitteln.

Für Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes gelten keine Ausnahmeregelungen für Räume mit Publikumsverkehr. Hier gelten mittlerweile landesrechtliche Regelungen des Rauchverbots in öffentlichen Räumen. Ein öffentliches Rauchverbot u.a. in Gebäuden des Bundes und in öffentlichen Verkehrsmitteln ist seit dem 1. September 2007 durch das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens („Nichtraucherschutzgesetz“) gültig.

## Maßnahmen des Nichtrauchererschutzes

Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes müssen wirksam sein, das fordert der Gesetzgeber im Arbeitsschutzgesetz § 3. Die Art und Weise allerdings können Betriebe angepasst an ihre Bedingungen gestalten. In Frage kommen hier prinzipiell:

1. **Rauchverbot** im Gebäude – Raucherplätze außen
2. **Raucherräume, Raucherpausenraum**
3. **Technischer Nichtrauchererschutz** - Raucherkabinen oder Raucherecken mit ausreichender Entlüftung

### Raucherräume vollständig abgeschlossen

Räume in denen geraucht wurde, enthalten noch lange Rückstände des Tabakrauchs, Raucherzeiten sind deshalb kein wirksamer Nichtrauchererschutz. Aus diesem Grund kann es auch keine generelle Erlaubnis zum Rauchen in Einzelbüros geben, zumal auch Nichtraucher das Büro betreten können.

Raucherräume müssen vollständig abgetrennt sein, gekennzeichnet sein und ein ständiger Luftaustausch mit dem Gebäude muss verhindert werden. Die Entlüftung muss getrennt von anderen Lüftungsanlagen geführt werden. Das verhindert die Verunreinigung der Lüftungsanlagen und teure Reinigungskosten.

Eine Tür zu Abtrennung kann möglicherweise nicht ausreichen, neuere Studien zeigen, dass auch bei räumlicher Trennung noch mit einer Tabakrauchbelastung in dem Nichtrauchererraum zu rechnen ist (Huss et al. 2010).

Reinigungskräfte haben in Raucherräumen mit Gefahrstoffen zu tun, auch wenn aktuell nicht im Raum geraucht wird. Sie benötigen eine entsprechende Unterweisung und je nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung eine persönliche Schutzausrüstung.

### Raucherkabinen kein ausreichender Schutz

Raucherkabinen mit technischer Lüftungseinrichtung, die die Umgebungsluft vor Belastung schützen, galten eine Zeitlang als eine ausreichende Alternative im Sinne eines technischen Nichtrauchererschutzes. Werden sie noch genutzt, müssen sie ein vollständig abgeschlossener Raum (Kabine) sein. Ein sogenanntes „offenes System“, wie z.B. Rauchertische, Raucherschirme, Rauchertreffpunkte usw. ist nicht mehr zulässig (Quelle: Sozialministerium Hessen).

Geschlossene Raucherkabinen müssen eine Tür als Ein-/Ausgang in Innenräumen haben. Die rauchbelastete Luft sollte nicht im Umluftverfahren gefiltert und erneut an den Innenraum abgegeben werden, sondern als Abluft an die Außenluft abgegeben werden.

Einige Jahren wurden Raucherkabinen vom Forschungsinstitut des Dachverbandes der Unfallversicherungsträger geprüft und zertifiziert. Dem lagen eine Reihe von Grenzwerten für die Gefahrstoffbelastung zugrunde und als angestrebte Luftqualität durchschnittliche Büroluft. Die DGUV stellte 2011 er diese Aktivitäten ein. Er reagierte damit auf die wissenschaftliche Diskussion und den Sachstandsbericht der Bundesländer zum technischen Nichtrauchererschutz.

Das gesetzliche Schutzziel „wirksam schützen“ ist also nicht mit einer offenen Raucherkabine erreichbar. Es gibt eine Reihe von Gefahrstoffen die messtechnisch nicht erfasst werden können und viele Studien und Messungen zeigten, dass die Wirkung technischer Lüftung keinen dem Rauchverbot gleichwertigen Schutz sichern kann. Die Arbeitsgruppe der Länder „Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG)“ kam zu dem Schluss:

#### **Stand der Wissenschaft und Technik:**

„Zusammenfassend zeigt der Stand von Wissenschaft und Technik, dass mit den derzeit am Markt verfügbaren technischen Systemen ein Schutz vor dem Passivrauchen wie bei einem vollständigen Rauchverbot nicht gewährleistet werden kann. Der Begriff "Technischer Nichtrauchererschutz" kann in diesem Sinne Erwartungen wecken, die er aus gesundheitlicher Sicht nicht erfüllt.“ (Sachstandsbericht 2010)

Lediglich vollständig abgeschlossene Raucherkabinen, die im Unterdruck betrieben werden, und deren Abluft ausschließlich an die Außenluft abgegeben wird, könnten – laut Bericht – eine mögliche Ausnahme darstellen, da sie abgeschlossenen Raucherräumen entsprechen.

Zu empfehlen ist es, die Maßnahmen des Nichtraucherschutzes unter Beteiligung der Beschäftigten zu entwickeln. Aufklärungsaktionen können dem voraus gehen. Denn Akzeptanzförderung sollte hierbei das Ziel sein, sonst sind Ärgernisse wie das heimliche Rauchen auf Toiletten oder in Fluren die Folge.

## Rechte der Nichtrauchenden

Beschäftigte haben mit dem § 5 ArbStättV ein individuelles einklagbares Recht, das auf den arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitgebers nach § 618 BGB beruht. Rauchende haben nach § 15 Arbeitsschutzgesetz und nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 §15 die Pflicht, Rücksicht auf die Nichtrauchenden zu nehmen.

In Unternehmen, die sich nicht ausreichend um den Nichtraucherschutz kümmern, ist folgendes Vorgehen für Beschäftigte zu empfehlen:

### **So können Arbeitnehmer ihr Recht auf Schutz vor Tabakrauch durchsetzen**

1. Nichtrauchende Beschäftigte suchen eine wirksame Regelung mit den Rauchenden.
2. Sie wenden sich an ihre Führungskräfte mit dem Verweis auf die gesetzlichen Rechte.
3. Sie wenden sich an den Betriebsrat oder Personalrat.
4. Sie informieren den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Wenn nach mehrmaliger Einforderung der Schutzrechte nichts passiert, können sich Beschäftigte auf der Grundlage des § 17 Arbeitsschutzgesetz an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Diesen Schritt sollten sie ankündigen und mit der Interessenvertretung abstimmen.

Nach Betriebsverfassungsgesetz § 84 können Beschäftigte in Betrieben mit Betriebsrat eine Beschwerde an den Arbeitgeber oder zuständige Stellen richten. Beschäftigte haben auch ein Arbeitsverweigerungsrecht nach BGB § 273, wenn der Arbeitgeber nach mehrmaliger Anmahnung keinen wirksamen Nichtraucherschutz schafft.

Arbeitgeber, die behördlichen Auflagen nicht nachkommen, riskieren eine Geldbuße bis 25.000 EUR.

## Rechte der Rauchenden

Der beste Nichtraucherschutz ist nun mal das Rauchverbot. Aber wohin mit den Rauchenden? Sie haben ein Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Ein absolutes Rauchverbot in allen Räumen ist möglich. Aber „ein Rauchverbot mit dem Ziel, Arbeitnehmer von gesundheitsschädlichen Gewohnheiten abzubringen, überschreitet die Regelungskompetenz der Betriebspartner“, so das BAG im Urteil vom 19.01.1999 (1 AZR 499/98.)

Ein Eingriff in die persönliche Handlungsfreiheit und freie Lebensgestaltung aus Gründen des Nichtraucherschutzes durch den Arbeitgeber ist möglich, der Eingriff darf allerdings nicht unverhältnismäßig sein. Deshalb ist der Arbeitgeber verpflichtet, Raucherpausen zu gewährleisten und eine Möglichkeit zum Rauchen zu geben, Unterstände im Außenbereich sind dazu ausreichend. Sie müssen vor Witterungseinflüssen schützen.

Ein Verbot des Rauchens während der regulären Pausen ist nicht möglich, allerdings ein Verweis auf die Raucherräume.

## Raucherpausen und Arbeitszeit

Vor dem gesetzlichen Nichtraucherschutz fühlten sich mindestens ein Drittel der Nichtraucher durch Rauch gestört und hier entzündeten sich häufig Konflikte. Wird nun das Rauchen in den Arbeitsräumen verboten, entstehen oft neue Streitigkeiten über die Kurzpausenzeiten der Rauchenden.

Kurzpausen sind grundsätzlich für jeden zu empfehlen, sie sind Bestandteil einer gesundheitsförderlich gestalteten Arbeit: Kurzentspannung, Bewegung, der Blick in die Ferne weg vom Bildschirm, ein Apfel, ein Glas Mineralwasser – das wäre eine gesunde und erholsame Kurzpause, die die Leistungskräfte über den Tag hinweg erhält. Sinnvoll sind 5 Minuten pro Stunde. Man kann diese Zeit auch als persönliche Rüstzeit bezeichnen. Sie sollte als Gesundheitsförderung selbstverständlicher Bestandteil der Arbeitszeit sein. In der Arbeitsstättenverordnung sind sie als Bildschirmpausen gesetzlich gefordert für alle, die keine Mischtaetigkeit haben, sondern ihre Aufgaben nur per Bildschirm erledigen können.

Bleiben Rauchende mit ihren Kurzpausen in diesem Rahmen, empfiehlt es sich, keine arbeitszeittechnische Regulierung zu installieren. Qualifiziert und verantwortlich Arbeitende benötigen Handlungsspielräume. Geistig kann man nicht wie am Fließband „produzieren“. „Ausstechen“ für 5 Minuten konterkariert die Tendenz zu ergebnisorientierter Steuerung der Arbeit. Kulanz fördert das Betriebsklima. Ein Ausgleich für die Nichtraucher könnte eine Regelung zur „Apfelpause“ sein oder ein Ausgleichstag.

Rein rechtlich müssen Kurzpausen allerdings nicht bezahlt werden, nur die tatsächliche Arbeitsleistung bzw. Arbeitszeit. Es liegt am Unternehmen zu entscheiden, ob Raucherpausen bezahlte Arbeitszeit sind oder nicht. Hier haben Interessenvertretungen Mitbestimmungsrechte. Gibt es eine „Stechpflicht“, dann müssen Arbeitnehmer/-innen auch weniger als fünf Minuten Zigarettenpause an der Stechuhr erfassen, sonst riskieren sie eine Kündigung wegen Arbeitszeitbetrug. Darauf hat das Arbeitsgericht Frankfurt am 21.2.2008 verwiesen.

## Wirkung von Rauchverboten

Eine rauchfreie Umgebung ermutigt und unterstützt rauchende Beschäftigte, die mit dem Rauchen aufhören wollen, das ist mittlerweile nachgewiesen. Es sind ein gutes Drittel der Rauchenden, die den ernstesten Wunsch haben, mit dem Rauchen aufzuhören, und viele schaffen es auch: so sind mit 40 Jahren etwa 30% derjenigen, die jemals geraucht haben, wieder Nichtraucher.

Unternehmen, die die Rauchenden bei ihrem Wunsch aufzuhören unterstützen, senken die Kosten für den Nichtraucherschutz. Regelmäßige Kampagnen oder Angebote lassen sich mit Einbezug der Krankenkassen leicht organisieren.

## Mitbestimmung bei konkreten Maßnahmen

Welche konkreten Schutzmaßnahmen im Betrieb ergriffen werden, wie also das gesetzliche Ziel „wirksam schützen“ umgesetzt wird, unterliegt der Mitbestimmung mit dem Betriebsrat oder Personalrat.

Nichtraucherschutzmaßnahmen betreffen den Gesundheitsschutz und Fragen der Ordnung und des Verhaltens im Betrieb. Eine Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung sorgt für Klarheit und verhindert Konflikte.

## Rechtsquellen

### Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
  - § 5 Nichtraucherschutz

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
  - § 6 Gefährdungsbeurteilung
  - § 7 Grundpflichten
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
  - § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers
  - § 4 Allgemeine Grundsätze
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
  - § 75 (2) Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen - Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit
  - § 87 (1) Nr. 1 Mitbestimmung Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb
  - § 87 (1) Nr. 7 Mitbestimmung zu Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz
- Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)
  - § 74 (1) Nr.6 Mitbestimmung bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
  - § 74 (1) Nr. 7 Regelungen der Ordnung und des Verhaltens der Beschäftigten in der Dienststelle
  - § 74 (1) Nr.16 Mitbestimmung bei Gestaltung der Arbeitsplätze
  - § 76 Arbeitsschutz
- Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG)
  - § 75 (3) Nr. 11 Mitbestimmung bei Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen
  - § 75 (3) Nr. 15 Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten

## Staatliche Regeln

- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6: Lüftung

## Auslegung und Rechtsprechung

- **Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster Urteil vom 29.03.2010 Aktenzeichen 1 A 812/08**  
**Zigarettenpause**  
 Raucher haben keinen Anspruch auf eine Zigarettenpause. Raucher haben keinen Anspruch auf einen Raucherraum.
- **LAG Rheinland-Pfalz Urteil vom 21.01.2010, Aktenzeichen: 10 Sa 562/09**  
**Rauchen als Arbeitszeitbetrug**  
 Arbeitszeitbetrug wegen Rauchen und Kündigung prinzipiell gerechtfertigt, aber Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Das mildere Mittel ist, Raucherpausen nicht zu bezahlen, eine klare Regelung ist auch notwendig.
- **LAG Rheinland-Pfalz Urteil vom 06.05.2010, Az.: 10 Sa 712/09**  
**Kündigung wegen Raucherpause**  
 Kündigung wegen nichtausstempeln bei Raucherpause möglich, nach Abmahnung.
- **Landesarbeitsgerichts Hamm Urteil vom 6. August 2004: Az.: 10 Ta BV 33/04**  
**Raucherpause ist privat**  
 Danach handelt es sich bei einer Raucherpause um eine Arbeitsunterbrechung privater Natur.
- **Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster Urteil vom 29.03.2010 Aktenzeichen 1 A 812/08**  
 Raucher haben keinen Anspruch auf eine Zigarettenpause. Raucher haben keinen Anspruch auf einen Raucherraum.

#### ■ **LAG Schleswig-Holstein – 4 TaBV 12/07**

Fragen der Bezahlung der Raucherpausen unterliegen nicht der Mitbestimmung. Mitbestimmung bei Raucherpausen nur im Sinne der Pausenregelung möglich.

#### ■ **BAG vom 19.1.1999 - 1 AZR 499/98**

##### **Rauchverbot nicht mit dem Ziel der Raucherentwöhnung**

Die Regelungskompetenz der Betriebsparteien wurde bejaht. Ein Rauchverbot ist zum Schutz der Nichtraucher vor Gesundheitsgefährdung und Belästigung möglich, allerdings nicht mit dem Ziel der Raucherentwöhnung, ein solcher Eingriff wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in die freie Lebensgestaltung. Das Rauchverbot sei dann verhältnismäßig, wenn es den Rauchern gewährt bleibe, unter annehmbaren Bedingungen zu rauchen. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genüge es, wenn der Arbeitgeber das Rauchen an einem windgeschützten, überdachten Platz gestatte. Einen geschlossenen Raum müsse er nicht zur Verfügung stellen. Andererseits sei es ihm aber auch verwehrt, ein generelles Rauchverbot im Freien auszusprechen. Der Verweis der Raucher auf Unterstände im Hof sei im Rahmen der Gesamtabwägung noch zumutbar.

#### ■ **BAG vom 17. Februar 1998 – 9 AZR 84/97**

##### **Nichtraucherschutz als Fürsorgepflicht**

Nach dieser Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts erwächst aus der Fürsorgepflicht nach § 618 BGB für den Arbeitgeber auch eine Verantwortung, die Arbeit so zu organisieren, dass Tabakrauch die Atemluft am Arbeitsplatz nicht durchsetzt und Arbeitnehmer durch sog. Passivrauchen in ihrer Gesundheit nicht gefährdet werden. Der Arbeitgeber sei damit verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Belastung des Arbeitnehmers durch Tabakrauch soweit vermindert wird, dass Gesundheitsgefahren ausgeschlossen sind.

## Literatur

Nichtraucherinitiative [www.nichtraucherschutz.de](http://www.nichtraucherschutz.de)

Rauchfrei am Arbeitsplatz [www.who-nichtrauchertag.de](http://www.who-nichtrauchertag.de)

Robert Koch-Institut (Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit ) (Hrsg.):

##### **Gesundheitsberichterstattung des Bundes GBE kompakt: Ausgabe 03/2010 - Gesundheitsrisiko Passivrauchen**

Gesundheitsberichterstattung - GBE kompakt, Juni 2010

Manuel Kiper:

##### **Nichtraucher- und Raucherschutz?**

in: Computer und Arbeit 1/2010, Bund-Verlag Frankfurt

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

##### **Rauchfrei am Arbeitsplatz. Leitfaden für Betriebe.**

Köln 2008

und weitere Materialien zur Förderung des Nichtrauchens - Informationsmaterialien für Erwachsene

Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.):

##### **Passivrauchen - ein unterschätztes Gesundheitsrisiko.**

Rote Reihe Tabakprävention und Tabakkontrolle, Band 5, Heidelberg 2. Auflage 2005

##### **Sachstandsbericht über den Stand von Wissenschaft und Technik zum Technischen Nichtraucherschutz**

[[http://www.lgl.bayern.de/gesundheit/umweltmedizin/technischer\\_nichtraucherschutz.htm](http://www.lgl.bayern.de/gesundheit/umweltmedizin/technischer_nichtraucherschutz.htm)]

hg. vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Juli 2010, Band 23 der Schriftenreihe Materialien zur Umweltmedizin

---

**Stand der Bearbeitung: 2017**